

# kaarst\*



## Textliche Festsetzungen

### B-Plan Nr. 21, -Büttgen-

<b>Nr.</b>	21
<b>Bezeichnung/ Lage zugehörige BauNVO</b>	Gewerbegebiet Holzbüttgen – Hüngert 1968
<b>Rechtskraft</b>	19. 08. 1972

**Bebauungsplan Nr. 21, " Gewerbegebiet Holsbüttgen - Hüngert ".**

**Beurteilung:**

Das Plangebiet, das durch die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Kaarst, der Stadt Neuss, durch die Wirtschaftswege Nr. 175 und 171, die GV 51, durch die Grenze der Flur 7 und durch die Parz.-Nr. 5/11 Flur 1a, umschlossen wird, soll in Planung und Verwirklichung durch die rechtlichen Möglichkeiten des BBAuf gesichert werden.

Die Erschließungskosten für dieses Plangebiet werden mit 700.000,-- DM angenommen. Diese werden zu 90% durch Anliegerbeiträge gedeckt.

Die einzelnen Baugrundstücke müssen je nach Bedarf zusammengeführt werden. Dieser Bebauungsplan besteht aus 16 Blättern und den nachfolgenden textlichen Festsetzungen.

**Textliche Festsetzungen:**

1. Die angegebene Geschoszahl kann gemäß § 17, Ziffer 5 BaunutzungsVO überschritten werden.
2. Gemäß § 31 <sup>Es</sup> BBAuf werden die Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehen, die in § 9, Ziffer 3 und in § 9, Ziffer 3 BaunutzungsVO beschrieben sind.
3. Hinsichtlich der Baugestaltung wird aufgrund der § 9 Abs. 2 BBAuf § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBAuf und § 103 BauO NW folgendes festgesetzt.

Die Grundstücksflächen zwischen Baugrenzen und Straßenbegrenzungslinien dürfen nicht eingefriedigt werden; sie sind als Rasenflächen anzulegen. Niederer Bewuchs ist gestattet. Ebenfalls ist gestattet, diese Flächen als Parkplatz zu benutzen und mit Baumsträuchern und da wo es die Breite des Grünstreifens zuläßt, auch mit Bäumen zu gestalten.

4. Die Bauinteressenten haben im Umfang der allgemeinen Versorgungsbedingungen einen Raum für die Einrichtung von Transformatoren zur Verfügung zu stellen.
5. Die in den §§ 1 und 12 Telegraphenwegesgesetz (TWG) ausgewiesene Benutzung wird nicht eingeschränkt.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBAuG durch Beschluß des Rates der Gemeinde Büttgen vom 9.1.1968 erneut aufgestellt worden.

Büttgen, den 12.1.1968

Der Rat der Gemeinde:

*Kircher*  
Bürgermeister

*Pircher*  
Ratsmitglied



Der Gemeindefunktionär:

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 19.11.1968 hat dieser Plan mit Begründung gem. § 2 (6) BBAuG in der Zeit vom 10.12.1968 bis 10.1.1969 öffentlich ausgelegt. einschließlich erneut



Büttgen, den 15.1.1969

Der Gemeindefunktionär:

Der Rat der Gemeinde Büttgen hat diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBAuG i.V. mit § 28 GO NW am 8.7.1969 als Satzung beschlossen.

Büttgen, den 9.7.1969

Der Rat der Gemeinde:

*Kircher*  
Bürgermeister

*Pircher*  
Ratsmitglied



Der Gemeindefunktionär:

Dieser Plan ist gem. § 11 BBAuG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 18.5.1972

(Siegel)

Der Regierungspräsident

I.A. gez. Neumann

Gemäß § 12 BBAuG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 18.5.1972 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 19.8.1972 ortsüblich bekanntgemacht worden.



Büttgen, den 21.8.1972

Gemeindefunktionär